

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XIV

Rathenow, den 06.03.2015

Nr. 01

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der **Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2015** Seite 01

Bekanntmachung der **Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2015 in der Stadt Rathenow** Seite 02

Bekanntmachung der **geänderten Richtlinie zum Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“** Seite 03

Bekanntmachung der **geänderten Richtlinie zum Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet „Heidefeld“** Seite 04

STADT RATHENOW
-DER BÜRGERMEISTER-

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 25.02.2015:

öffentlicher Teil:

DS 001/15 Erteilung der Genehmigung zum Verkauf des Geschäftsanteils an der E.ON Energie Deutschland Holding GmbH

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt den Bürgermeister, den Verkauf des Geschäftsanteils der E.ON Energie Deutschland Holding GmbH mit einem Nennbetrag in Höhe von 1 EUR zu einem Verkehrswert von 11,12 EUR an die E.ON Beteiligungen GmbH zu genehmigen.

DS 003/15 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2015 in der Stadt Rathenow

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2015 in der Stadt Rathenow.

DS 006/15 Beschluss der Eröffnungsbilanz

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die geprüfte Eröffnungsbilanz der Stadt Rathenow zum 01.01.2011.

DS 007/15 Änderung der Richtlinie zum Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet Grünauer Fenn

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet "Grünauer Fenn".

DS 008/15 Änderung der Richtlinie zum Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet Heidefeld

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet "Heidefeld".

DS 014/15 Haushaltssicherungskonzeption der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2015 bis 2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Rathenow für den Zeitraum 2015 bis 2018.

DS 015/15 Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2015

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2015.

DS 016/15 Auftragsvergabe zur Beschaffung eines zentralen Speichersystems

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beauftragt den Bürgermeister, den Auftrag zur Ersatzbeschaffung des zentralen Speichersystems mit einem Gesamtvolumen von 83.943,15 € (brutto) an die Firma Arxes-Tolina GmbH zu vergeben.

nichtöffentlicher Teil:

DS 012/15 Grundstücksverkauf Rathenow, Kirchplatz 1 und 2

DS 013/15 Grundstücksankauf Rathenow, Flur 22, Flurstücke 167/5 tlw. und 194/5 tlw.

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen 2015 in der Stadt Rathenow

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006, zuletzt geändert am 20.12.2010, wird vom Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 25.02.2015 für das Gebiet der Stadt Rathenow folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 BbgLÖG in der Stadt Rathenow und den Ortsteilen Göttlin, Steckelsdorf, Grütz, Semlin und Böhne aus Anlass von besonderen Ereignissen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen:

- 19.04.2015 anlässlich der Rathenower Frühlingsgalerie
- 17.05.2015 anlässlich des Havelländischen Chorfestes
- 13.09.2015 anlässlich des Rathenower Stadtfestes
- 18.10.2015 anlässlich des Rathenower Weinfestes
- 06.12.2015 anlässlich des Rathenower Adventsmarktes
- 13.12.2015 anlässlich der Rathenower Waldweihnacht

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Immissionsschutz

Während der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages und der Veranstaltung, welche den besonderen Anlass nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG bildet, sind die Lärmschutzgebote aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) und den ergänzenden Vorschriften, speziell des § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. der TA-Lärm, zu beachten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Rathenow, den 04.03.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“

Drucksache DS Nr. 127/96 vom 12.06.1996 in der Fassung der Änderung DS 007/15 vom 25.02.2015

Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Grünauer Fenn“ erfolgte mit der Zielstellung, die Ansiedlung insbesondere von produzierenden Unternehmen zu fördern, um den Strukturumbuch in diesem Bereich entgegenzuwirken. Darüber hinaus ist die Bereitstellung von EU-, Bundes- und Landeszuschüssen für die Erschließung an die Festlegung gebunden, mindestens 50 % der Fläche an förderfähige Unternehmen im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe „Entwicklung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu veräußern. Auch nach Erreichen der 50 % sollte für die noch im Eigentum der Stadt Rathenow befindlichen Grundstücke eine geordnete, den Ausbau der bestehenden industriell geprägten Struktur weiterführende Ansiedlungsstrategie mit folgenden Grundsätzen verfolgt werden.

1. Da baureife Gewerbeflächen in der Stadt Rathenow weiterhin nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen, sind auch beim Verkauf der noch verfügbaren Grundstücke im Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“ die Grundsätze eines sparsamen Umgangs und einer optimalen Flächennutzung einzuhalten.
2. Vorrang für eine Ansiedlung haben weiterhin Unternehmen aus Industrie und Handwerk, die sich mit der Herstellung und Verarbeitung von Gütern bzw. Teilen von Gütern (Zulieferer) beschäftigen.
3. Werden mit einer Ansiedlung hohe, dauerhafte Arbeitsplatzeffekte und hohe Investitionsvolumen im Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Fläche erzielt, können auch Unternehmen aus Branchen angesiedelt werden, die laut Festlegung des entsprechenden Förderprogramms GRW (Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“) und des Koordinierungsrahmens zur GRW-Richtlinie im Land Brandenburg nicht förderfähig sind:

- Großhandel für Gewerbe
- Baunebengewerbe
- Serviceleistungen für die gewerbliche Wirtschaft (F/E-Leistungen, Datenverarbeitung, Laborleistungen, Werbeleistungen für die Wirtschaft)
- Ex- und Importgroßhandel

Bedingung für eine Ansiedlung ist die Verträglichkeit mit der entwickelten industriell geprägten Gesamtstruktur.

4. Grundstücke im Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“ werden nur direkt an den Nutzer verkauft. Dadurch werden im Falle einer Rückabwicklung aufgrund von Verstößen des Käufers gegen die eingegangenen Investitions- und Nutzungsverpflichtungen die Rechte der Stadt Rathenow (Wiederkauf, Wertschöpfung) unmittelbar gesichert. Abweichungen von dieser Verfahrensweise sind nach Einzelfallprüfung möglich.
5. Aufgrund des begrenzten Flächenvorrates und zur Gewährleistung der dargestellten Struktur werden weiterhin für eine Ansiedlung im Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“ ausgeschlossen:
 - Transport- und Logistikunternehmen
 - Energie- und Wasserversorgung
 - Bauhauptgewerbe
 - Kliniken, Sanatorien u. ähnliche Einrichtungen
 - Transportbetonmischanlagen
 - Bauschuttrecyclinganlagen
 - Einzelhandel
 - Großhandel mit Konsumgütern
 - Bereiche der Urproduktion
6. Der Grundstückspreis wird für die in den Punkten 2 und 3 genannten Ansiedlungen mit dem geltenden Bodenrichtwert je Quadratmeter festgelegt. Bei anderen Ansiedlungen kann nach Einzelfallprüfung ein höherer Grundstückspreis gefordert werden. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem hohe, dauerhafte Arbeitsplatzeffekte und hohe Investitionsvolumen im Verhältnis zur in Anspruch genommenen Fläche. Die Obergrenze des Grundstückspreises beträgt 150 von Hundert des geltenden Bodenrichtwertes je Quadratmeter. Ansiedlungen einer Branche sind gleich zu behandeln.
7. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Grünauer Fenn“ (Plan Nr. 001) einzuhalten.
8. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 04.03.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister

Richtlinie für den Verkauf kommunaler Grundstücke der Stadt Rathenow im Gewerbegebiet „Heidefeld“

Drucksache DS Nr. 044/98 vom 11.02.1998 in der Fassung der Änderung DS 008/15 vom 25.02.2015

Die Entwicklung des Gewerbegebietes Heidefeld erfolgt mit der Zielstellung, die Ansiedlung insbesondere von produzierenden Unternehmen zu fördern und der ungünstigen Arbeitsmarktsituation infolge des Strukturumbruchs entgegenzuwirken. Mit der Bereitstellung von EU- und Landeszuschüssen für die Erschließung und Entwicklung im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative KONVER II sind keine Einschränkungen oder Auflagen hinsichtlich der Ansiedlungsstruktur verbunden. Zur Gewährleistung einer geordneten, den strukturellen Erfordernissen der Stadt Rechnung tragenden Ansiedlungspolitik ist deshalb nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1. Da baureife Gewerbeflächen in der Stadt Rathenow weiterhin nur in begrenzten Umfang zur Verfügung stehen, sind auch beim Verkauf der Grundstücke im Gewerbegebiet Heidefeld die Grundsätze eines sparsamen Umgangs und einer optimalen Flächennutzung einzuhalten.
2. Vorrang für eine Ansiedlung haben Unternehmen aus Industrie und Handwerk, die sich mit der Herstellung und Verarbeitung von Gütern bzw. Teilen von Gütern (Zulieferer) beschäftigen.
3. Weiterhin sollen Unternehmen aus folgenden Branchen angesiedelt werden, soweit sie den Festlegungen des B-Planes entsprechen:
 - Großhandel für Industrie, Handwerk und Gewerbe
 - Bauhaupt- und Baunebengewerbe
 - Serviceleistungen für die gewerbliche Wirtschaft (F/E-Leistungen, Datenverarbeitung, Laborleistungen, Werbeleistungen für die Wirtschaft)
 - Ex- und Importgroßhandel
 - Transport- und Logistikunternehmen
 - Recyclinganlagen.
4. Aufgrund des begrenzten Flächenvorrates sollen folgende Ansiedlungen nicht erfolgen:
 - Einzelhandel entsprechend den Festsetzungen des B-Planes
 - Großhandel mit Konsumgütern
 - Bereiche der Urproduktion.
5. Grundstücke im Gewerbegebiet „Heidefeld“ werden nur direkt an den Nutzer verkauft. Dadurch werden im Falle einer Rückabwicklung aufgrund von Verstößen des Käufers gegen die eingegangenen Investitions- und Nutzungsverpflichtungen die Rechte der Stadt Rathenow (Wiederkauf, Wertschöpfung) unmittelbar gesichert. Abweichungen von dieser Verfahrensweise sind nach Einzelfallprüfung möglich.
6. Der Grundstückspreis wird für die in den Punkten 2 und 3 genannten Ansiedlungen mit dem geltenden Bodenrichtwert je Quadratmeter festgelegt. Bei anderen Ansiedlungen kann nach Einzelfallprüfung ein höherer Grundstückspreis gefordert werden. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem hohe, dauerhafte Arbeitsplatzeffekte und hohe Investitionsvolumen im Verhältnis zur in Anspruch genommenen Fläche. Die Obergrenze des Grundstückspreises beträgt 150 von Hundert des geltenden Bodenrichtwertes je Quadratmeter. Ansiedlungen einer Branche sind gleich zu behandeln.
7. Darüber hinaus sind die Festlegungen des Bebauungsplans für das Gewerbegebiet „Heidefeld“ (Plan Nr. 015) einzuhalten.
8. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, den 04.03.2015

gez. Ronald Seeger
Bürgermeister